

# Neue Fragen – noch wenig Antworten

Liechtensteins UN-Botschafter Christian Wenaweser referierte gestern in Bendern über die Rolle des Völkerrechts bei Cyberangriffen.

Oliver Beck

Für die Entwicklung des Völkerrechts darf dem 17. Juli 2018 durchaus eine stattliche Strahlkraft attestiert werden. An besagtem Tag trat in Kraft, was gut sieben Monate zuvor sämtliche 123 Vertragsparteien des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC) final gutgeheissen hatten: die Gerichtsbarkeit des ICC über Aggressionsverbrechen. Neben Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen kann die juristische Institution mit Sitz im niederländischen Den Haag politische und militärische Führungspersonen seither auch für die Planung und Ausführung von Angriffskriegen strafrechtlich verfolgen.

Daran, dass diese Erweiterung der ICC-Kompetenzen Realität wurde, hat Liechtenstein einen grossen Anteil. Eine Arbeitsgruppe, die in sechsjähriger Arbeit eine Definition für Aggressionsverbrechen erarbeitete, stand unter der Leitung des seit 2002 als Liechtensteins UNO-Botschafter in New York amtierenden Christian Wenaweser. Dieser leitete 2010 dann auch die Konferenz der ICC-Vertragsstaaten in Kampala, an der die entsprechenden Änderungen des Rom Statuts – die vertragliche Grundlage des Internationalen Strafgerichtshofs – verabschiedet wurden. Zwei Jahre später war Liechtenstein auch das erste Land der



Welche Rolle das Völkerrecht bei Cyberangriffen spielt, führte Liechtensteins UN-Botschafter Christian Wenaweser gestern Abend im Liechtenstein-Institut aus.

Bild: Daniel Ospelt

Welt, das die Vertragsänderung ratifizierte. Und schliesslich engagiert sich der Kleinstaat bis heute in vorderster Reihe dafür, dass zu den mittlerweile 38 Staaten, die es ihm gleichgetan haben, weitere hinzukommen und die völkerrechtlichen Bestimmungen des Rom Statuts

gestärkt werden. Christian Wenaweser ist in diesem Prozess nach wie vor das Gesicht Liechtensteins. Im Zuge eines Besuchs in der Heimat war er gestern zu Gast am Liechtenstein-Institut in Bendern und referierte dort vor vollen Reihen über die Etablierung des

Völkerrechts im Lichte der Erfahrungen aus dem Zweiten Weltkrieg, gewährte einen Einblick in seine Arbeit im Rahmen der ICC-Gerichtsbarkeiterweiterung und blickte dabei insbesondere auch auf aktuelle Herausforderungen. Letztere bestehen gegenwärtig zu einem

grossen Teil in der Erörterung der Frage, inwieweit der Internationale Strafgerichtshof im Zuge seiner Gerichtsbarkeit über Aggressionsverbrechen auch zur strafrechtlichen Verfolgung von Cyberangriffen ermächtigt ist. Ein angesichts der Digitalisierung, die sich im Aufkommen ganz neuer Formen der Kriegsführung niederschlägt, und des von Wenaweser gestern nicht in Abrede gestellten teilweise schweren Stands völkerrechtlicher Normen geradezu virulenter Punkt.

Auf der Suche nach einer adäquaten Handhabung, auch daraus machte der Diplomat keinen Hehl, steht man noch ganz am Anfang. «Dieser Prozess ist längst nicht abgeschlossen. Zu vielen Themen habe ich wohl die richtigen Fragen, aber ich habe keine Antworten.» Zwar sei er der Überzeugung, dass das existierende Recht grundsätzlich auch in diesem Bereich anwendbar sei, aber vieles müsse noch genauer angeschaut werden – intensive, langwierige Diskussionen unter den ICC-Vertragsstaaten inklusive.

Die diversen offenen Fragen, die Wenaweser in diesem Kontext ansprach, halten in der Tat einige Knacknüsse bereit. Beispiel Territorialität: «Wo ein Verbrechen begangen wurde, kann bei einem klassischen Angriff ziemlich klar gesagt werden», so der Botschafter. Im Internet sei diese Frage viel kom-

plexer. «Ist das dort, wo die Person sitzt, die den Angriff koordiniert hat? Ist das dort, wo sich der Server befindet? Oder ist das dort, wo die Opfer sind?»

Nicht weniger komplex gestaltet sich die Zuordnung einer Tat. Die Verantwortlichkeit einer Führungsperson, die strafrechtlich belangt werden soll, muss klar verifiziert sein. Doch das bedingt eine mitunter aufwendige Rekonstruktion der Kommandokette. Ohnehin ist die Beweisführung bei Cyberangriffen eine diffizile Angelegenheit. «Im Internet», weiss Wenaweser, «können Wege gut kaschiert werden.»

Als «ganz schwierig» erachtet Liechtensteins UNO-Botschafter ferner auch den Umgang mit Gewalt als Mittel der Selbstverteidigung. Laut UNO-Charta ist dies einer von zwei Gründen, die eine derartige Handlung rechtfertigen. Aber wie soll nachgewiesen werden, dass ein Cyberangriff tatsächlich stattgefunden hat? «Was wirklich passiert ist, weiss oft nur der Angegriffene selbst», gibt Wenaweser zu bedenken. Vor diesem Hintergrund sieht Liechtensteins UN-Botschafter die Gefahr gegeben, dass «das Recht der Selbstverteidigung aufgeweicht» wird.

## Hinweis

Weitere Informationen zum Thema finden sich online unter [www.crimeofaggression.info](http://www.crimeofaggression.info).